

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Grundsatz

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung gültig.
- 1.2 Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Es ist unser stetes Bestreben, das Qualitätsmanagement umfassend in den Beziehungen mit unseren Geschäftspartnern anzuwenden.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Unsere Lieferungen und Leistungen sind in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.
- 2.2 Wir sind ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschliesslich und für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern im einzelnen Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1 Der Besteller hat uns spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen.

5. Angebot

- 5.1 Unsere Angebote sind, sofern nicht abweichende Angaben im Angebot selbst gemacht werden, auf 2 Monate befristet.
- 5.2 Von uns ausgearbeitete Zeichnungen, Muster etc. , bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ebenso wie unsere Angebote vertraulich zu behandeln. Bleibt entsprechende Bestellung aus, sind wir berechtigt, diese Unterlagen zurückzuverlangen. Die Unterlagen dürfen nicht weiter verwendet werden, ausser es besteht eine schriftliche Freigabe unsererseits.

6. Preise

- 6.1 Unsere Preise verstehen sich netto, ab Werk, einschliesslich Verpackung und exkl. MWSt, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden auf der Rechnung ausgewiesen.
- 6.2 Bei Annullierung von bereits erteilten Aufträgen werden unsere bis dahin aufgelaufenen Kosten und Umtriebe in Rechnung gestellt.
- 6.3 Wir behalten uns das Recht einer Preisanpassung vor, falls
 - die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.4 genannten Gründe verlängert wird, oder
 - Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben, oder unvollständig waren.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen (rein netto) nach Vertragsabschluss zu begleichen. Alle unrechtmässigen Abzüge werden von uns nachbelastet. Eine allfällige Beanstandung einer Lieferung berechtigt den Käufer nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für übrige Lieferungen. Für verspätete Zahlungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12% einzufordern, die sofort zur Zahlung fällig sind. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt der Firma GUDO AG vorbehalten.
- 6.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn in der Schweiz, Schweizerfranken zu unserer freien Verfügung gestellt worden sind. Ist Zahlung mit Wechseln vereinbart, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkassospesen.
- 6.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden, oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 6.3 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, behalten wir uns das Recht vor, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang des Rechnungsbetrages nebst allfälligen Zinsen sämtlicher Lieferungen vor. Der Käufer ermächtigt uns, jederzeit auf seine Kosten und mit seiner notwendigen Mitwirkung, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen resp. das Pfandrecht anzumelden und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zu unseren Gunsten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit unser Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

9. Lieferung

- 9.1 Die Lieferfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor Beibringung, der vom Besteller zu beschaffende Unterlagen. Kommt es aus Gründen, die wir nicht verschuldet haben, zur Überschreitung einer Lieferung so ist der Besteller nicht berechtigt, seine Bestellung zu annullieren. Im Weiteren bestehen in keinem Fall Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die aus Lieferverzögerungen oder aus einer unmöglichen oder nachträglich unmöglich gewordenen Lieferung erwachsen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absichten oder grobe Fahrlässigkeit auf unserer Seite. Der Käufer akzeptiert Teillieferungen.
- 9.2 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 9.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 9.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- wenn uns die Angaben, die wir für die Erfüllung des Vertrages benötigen, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - wenn Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, ungeachtet, ob sie bei uns, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;

c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

- 9.5 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 9 ausdrücklich genannten.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- 10.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.
- 10.3 Der Gefahrenübergang richtet sich nach der im Einzelvertrag angewendeten und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms-Klausel der Internationalen Handelskammer.

11. Versand, Transport und Versicherung

- 11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind uns rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

12. Mängelgewährleistung

- 12.1 Mängel sind uns sofort nach Warenanlieferung schriftlich und ausreichend dokumentiert zu melden. Andernfalls gilt die Ware als angenommen. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel versteckt, d.h. im Zeitpunkt der Anlieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren, und der Käufer innert einer Woche seit Entdeckung der Mängel schriftlich beanstandet. Dabei gilt die gesetzlich befristete Gewährleistungspflicht.
- 12.2 Transportschäden können nur anerkannt werden, wenn bei der Warenannahme auf dem Lieferschein ein entsprechender Vorbehalt gegenüber dem Frachtführer angebracht wird.
- 12.3 Mangelhafte Ware wird von uns zurückgenommen und ersetzt. Stattdessen können wir den Minderwert ersetzen. Schadhafte Ware darf erst nach Erhalt unserer Speditionsinstruktionen zurückgesandt werden.
- 12.4 Unsere Haftung bei Mängelrügen geht auf keinen Fall weiter als auf den Ersatz der gelieferten Ware innert angemessener Nachfrist. *Diese Garantie wird während 3 Monaten, vom Tage der Ablieferung an gerechnet, gewährt. Der Besteller hat die Ware nach Erhalt sofort zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen. Entdeckt er während der laufenden, dreimonatigen Garantiezeit versteckte Mängel, so hat er auch diese unverzüglich zu rügen. Nach Ablauf von 3 Monaten seit Ablieferung der Ware gewähren wir keinerlei Garantie mehr.* Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.
- 12.5 Ausgeschlossen ist die Haftung der Firma GUDO AG für mittelbare und unmittelbare Schäden aus der Benutzung der Kaufprodukte. Gleiches gilt für den Ersatz eines aus mangelnder Lieferung entstandenen mittelbaren oder unmittelbaren Schadens beim Käufer und/ oder Dritten.

13. Gesamthaftung

- 13.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 6 Mängelgewährleistung vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, ausgenommen sind Ansprüche aufgrund der Produkthaftungspflicht.

13.2 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von uns ausgeführter Leistungen, sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.

13.3 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernehmen wir die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

14. Vertragsauflösung durch GUDO AG

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf unsere Arbeiten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu. Wollen wir von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung haben wir Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

15. Ausschluss weiterer Haftungen von GUDO AG

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

16. Patente, Urheberrechte

16.1 Der Besteller verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer Patent-, Gebrauchsmuster-, oder sonstigen Schutz- und Urheberrechtesverletzung ergeben können, zu befreien und uns vollumfänglich schadlos zu halten.

17. Besondere Abmachungen

17.1 Besondere Abmachungen und Versprechen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Vorschriften des Käufers oder Abreden in Abweichung der vorliegenden AGB sind für die Firma GUDO nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.

18. Gerichtsstand

18.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Meilen/ZH. Zuständig ist der ordentliche Richter. Das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Besteller untersteht in allen Teilen schweizerischem Recht, insbesondere dem schweizerischen Obligationenrecht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Haager Kaufrechtsübereinkommens vom 15. Juni 1955. Gudo AG ist berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.